BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 112/08 B

L 1 R 388/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 2 (2b) An 306/93 (SG Potsdam)

……..,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: …….

g e g e n

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
   Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

2. Land Berlin, Regierender Bürgermeister,
   Senatskanzlei - kulturelle Angelegenheiten -,
   Brunnenstraße 188/190, 10119 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerinnen.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 1. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 1.2.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) Ansprüche der Klägerin auf eine berufsbezogene Zuwendung als ehemalige Balletttänzerin verneint.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz und wohl auch das Vorliegen eines Verfahrensmangels.

3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind *(vgl § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz - SGG)*.

4 Eine nach den Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG rechtskundig geordnete, schlüssige Darlegung eines Revisionszulassungsgrundes, die sich an den verfassungsgemäßen Vorgaben der Rechtsprechung des BSG zur Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde orientiert, hat die Klägerin nicht vorgelegt. Neben einer Richter- und Bundestagsabgeordnetenschelte hat sich ihr Prozessbevollmächtigter vielmehr wie in früheren ähnlich gelagerten Verfahren im Wesentlichen darauf beschränkt, insbesondere seine rechtspolitischen Vorstellungen über den Inhalt des Einigungsvertrages darzulegen. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, dass er sein Beschwerdevorbringen teilweise als angebliche Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung "verklausuliert" bzw in die Gestalt einer Divergenzrüge kleidet.

5 Es gehört nicht zu den Aufgaben des BSG, das umfangreiche Beschwerdevorbringen daraufhin zu analysieren, ob sich hieraus ein für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde geeigneter Vortrag konstruieren lässt.

6 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen *(§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG)*.

7 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.

8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS